

1 Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 1.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1. 8. Das zu Berlin am 31. December 1885 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9102. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1885, betreffend die Kündigung bzw. Hinzuerabsetzung der der Stargard-Posener und Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft privilegirten Anleihen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Gibt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“,

ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1886.

„am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete gelegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

3. 681. 1. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1. die im eigentlichen Seelsorgeramte sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramte berufenen Hilfsgeistlichen;

2. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3. wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß

der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden, „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten“, genügen nicht.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Kopulationschein, beziehungsweise eine Heirathsurkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationscheins oder der Heirathsurkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathsurkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des

Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigebrückt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchenriegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestellt, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wasser sucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt konstatirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerjohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahmetermine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und

können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März, oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einfindung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis zu 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathsurkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptionsnummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt: Dr. Rüdorff.

4. 4.

Regulativ

betreffend die Aufnahme freiwilliger Pensionäre in die provinzialständischen Irren-Anstalten der Rheinprovinz.

1. Die Aufnahme eines sogenannten freiwilligen Pensionärs in eine der provinzialständischen Irrenanstalten der Rheinprovinz wird in jedem einzelnen Falle von der ausdrücklichen Genehmigung des Landes-Direktors abhängig gemacht.

2. Die Aufnahme eines solchen Pensionärs setzt voraus:

a. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkt;
b. die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

3. Nach der Aufnahme eines Pensionärs findet seine Anmeldung bei der Ortsbehörde nach Maßgabe der bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften statt.

4. Das Verbleiben in der Anstalt darf durch keine, über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden. Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, gar nicht, wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Falle abgelehnt werden, daß die Voraussetzungen nachgewiesen werden, welche für die Aufnahme von Geisteskranken vorgeschrieben sind d. h. ärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in einer Irrenanstalt und die hiervon zu machende Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde. Zur Ausstellung der vorgedachten ärztlichen Bescheinigung sind auch die Anstalts-ärzte berechtigt.

5. Gleich nach der Aufnahme wird dem zuständigen Staatsanwalt eine Anzeige über die erfolgte Aufnahme erstattet und diesem beziehungsweise seinen Organen die Vernehmung des Pensionärs über sein Einverständnis mit dem Aufenthalt in der Anstalt anheimgestellt. Auch ist dem Staatsanwalt bezw. seinen Organen freigestellt, in periodischen Zwischenräumen entweder durch persönliche Vernehmung des Pensionärs in der Anstalt festzustellen, daß sein Aufenthalt in der Anstalt unausgesetzt ein freiwilliger sei oder und jedenfalls, wenn eine solche persönliche Vernehmung in der Anstalt mit Kosten verbunden sein sollte, anzuordnen, daß der Pensionär in periodischen Zwischenräumen schriftlich erkläre, sein Aufenthalt in der Anstalt sei ein freiwilliger.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths 4./7. November 1884 und vom 20./22. Mai 1885.

Düsseldorf, den 7. November 1885.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, gez.: Klein.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von Aufsichts-wegen genehmigt.

(L. S.)

Berlin, den 4. December 1885.

Der Minister des Inneren, J. B.,
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, J. B., gez.: Lucanus.

M. d. J. I. B. 8988.

M. d. g. A. M. 8555.

5. 12. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Lehrerin an der städtischen höheren Töchter-

schule Fräulein Clara Hirsch zu Essen die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. E. Nr. 146 473—146 475 über je 300 Mark angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Hirsch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 31. December 1885.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

6. 14. Die 33. Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung der für das Jahr 1886 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind folgende 41 Stück zu je 100 Thaler = 300 Mark. Nr. 1, 25, 69, 95, 203, 211, 259, 314, 451, 517, 521, 546, 555, 598, 668, 670, 682, 712, 904, 925, 930, 936, 995, 1042, 1075, 1130, 1169, 1212, 1240, 1375, 1385, 1467, 1516, 1685, 1711, 1831, 1854, 1856, 1872, 1959, 1994 gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der zu denselben gehörigen Zinsscheine Reihe VII Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hieselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale gefürzt.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen nicht eingelassen.

Zugleich werden die in der 30. Verloosung gezogene Prioritäts-Obligation Nr. 131, die in der 31. Verloosung gezogenen Prioritäts-Obligationen Nr. 1039, 1931 sowie die in der 32. Verloosung gezogenen Nr. 30, 162, 666, 961, 1493, welche bis jetzt noch nicht eingelöst sind, hierdurch wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit dem 1. Juli des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 2. Januar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: S y d o w.

7. 18. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. Januar 1886.

I. A. 3.

Der Minister des Innern: Puttkamer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8. 978. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 7. December ds. Js. III 15160 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. November d. J. Bestimmungen betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke beschloffen hat, welche an Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 6. December 1883 genehmigten, durch meine Bekanntmachung vom 15. December 1883 in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten „Bestimmungen betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation“ treten und bei den Zoll- und Steuer-Ämtern eingesehen werden können.

Köln, den 18. December 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Frensb erg.

9. 979. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 4. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe be-

rechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. December 1885. I. 2906.
Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Königlichen Steuerkassen des Bezirks Formulare zu den mit den Zinsscheinanweisungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 28. December 1885. III. V. 7198.
Königliche Regierung: Frhr. von Berlepsch.

10. 982. Bei dem Königlichen Gewerbegericht zu Crefeld scheidet wegen Ablauf der Wahlperiode mit Ende des Jahres 1885 aus:

A. Mitglieder:

1. Wilhelm Beyermanns, 2. Hermann Reusch, beide Fabrikhaber; 3. Joh. Heinr. Brüggemann, 4. Wilhelm Floeren, beide Handwerksmeister.

B. Stellvertreter:

1. Rudolf Schellekes, 2. Gust. Adolf Schürmann, 3. Carl Thurmann, sämtlich Fabrikhaber, 4. Wilhelm

Bremen, Handwerksmeister.

Zu der am 17. December 1885 zu Crefeld stattgehabten Ersatzwahl sind neu resp. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:

Die vorgenannten, unter 1 bis 4 bezeichneten Mitglieder.

B. als Stellvertreter:

1. und 2. die vorgenannten, unter 1. und 3. bezeichneten stellvertretenden Mitglieder, 3. Max Heydweiller, Sammtfabrikant, 4. Wilhelm König, Schlossermeister.

Die Gewählten resp. Wiedergewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen, und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 28. December 1885. I. III. B. 9076.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon. 11. 980. Durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 14. d. M. ist dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Genehmigung erteilt worden, im Frühjahr oder Sommer nächsten Jahres eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien etc., zu welcher 25 000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Düsseldorf, den 23. December 1885. I. IIa. 6908.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon. 12. 983. Bei dem Königlichen Gewerbegericht zu Crefeld traf mit Ablauf des Jahres 1885 die Reihe des Ausscheidens folgende drei Mitglieder: 1. Gustav Wolff, aus dem Stande der Fabrikkaufleute der Weberei, 2. Julius Glanz, aus dem Stande der Fabrikkaufleute der Weberei, 3. Heinrich Sander, aus dem Stande der Werkmeister der Weberei.

Die hiernach erforderlichen Ersatzwahlen haben am 9. December 1885 stattgefunden und sind hierbei die genannten drei Mitglieder sämtlich wiedergewählt.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen, und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 28. December 1885. I. III. B. 9005.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon. 13. 3. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblattsbekanntmachung vom 2. Januar 1873 I. III. 4912 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Generalversammlung der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau beschlossen hat, die Zwecke der Gesellschaft auf den Abschluß von Rantionsversicherungen für Beamte auszu dehnen.

Der in Folge dessen aufgestellte Statut-Nachtrag ist unterm 28. Oktober cr. staatlich genehmigt, in Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau vom 20. November cr. publizirt und nach der Bekanntmachung in der vierten Beilage zu Nr. 232 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 3. Oktober cr. in das Handelsregister eingetragen.

Düsseldorf, den 31. December 1885. I. III. B. 8813.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

Notiz der Konstantinien-Durchschnittspreise im Reich

Table with 6 main columns: 1. Namen der Notierungsorte, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' and 'Es kosten 100 Kilogramm'.

Summary table for 'Durchschnittspreis für den Reichs-Bezirk' with columns for Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, and Ueberschlag.

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat December v. J. verabreichte Forrage gehen für die betr. Kreise, mit Ausnahme von Rees, die gleichnamigen Notierungsorte in Kolonne 5 und zwar nach dem Durchschnittspreise der guten, mittleren und geringen Qualität, sowie in Kolonne 9a und 10 die Preise an. Die übrigen Kreise berechnen diese Vergütung wie folgt: Deumey wie Bornum, Düsseldorf (Land) wie Bentsch, 15. 881. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 11. d. M. ist dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Genehmigung erteilt worden, bei Gelegenheit der im April und Oktober l. J. d. hiesig stattfindenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden und Pferdegeschirren etc., zu deren jeder 40 000 Lothe à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Lose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzulegen. Düsseldorf, den 23. December 1885. I. II. A. 6909. Königl. Regierung, Abth. des Innern: von Koon. 16. 5. Der Herr Minister des Innern hat unterm 18. October cr. zu dem in der Generalversammlung vom 11. Mai cr. beschlossenen neuen (revidirten) Statute der Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg, welches nach der Genehmigungsurkunde dem gegenwärtigen Stück als besondere Beilage angefügt ist, seine Zustimmung erteilt, was wir unter Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 7. Februar 1880 l. III. B. 505 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 31. December 1885. I. III. B. 8886. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Koon. 17. 7. Mit Führung der Kirchenbücher in den katholischen Pfarreien zu Haltern und Marienthal sind beauftragt worden: 1. Vietmann, Heinrich, l. Seelsorger an der Pfarre Kirche zu Haltern, 2. Seelens, Ferdinand, Pöhlgräblicher zu Marienthal. Düsseldorf, den 30. December 1885. P. II. Nr. 1016. Der Regierungs-Präsident. J. K. von Schöb.

Weisung der Königl. Regierung Düsseldorf pro Monat December 1885.

Table with 21 columns: 7. Hülsenfrüchte, 8. Kartoffeln, 9. Stroh, 10. Getreide, 11. Fleisch, 12. Butter, 13. Eier, 14. Mehl, 15. Branntwein, 16. Wein, 17. Obst, 18. Holz, 19. Rindvieh, 20. Schweine, 21. Pferde. Sub-columns include 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'Es kostet 1 Kilogramm'.

Summary table for 'Durchschnittspreis für den Reichs-Bezirk' with columns for Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Stroh, Getreide, Fleisch, Butter, Eier, Mehl, Branntwein, Wein, Obst, Holz, Rindvieh, Schweine, and Pferde.

Mülheim a. d. R. wie Duisburg, Wittmann wie Eberfeld, Wrensdorff wie Rees, Rees wie Weisel. Koon erkund 2. In Weisel kostete im Monat December v. J. 1 Liter Milch 18 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Rgr. Akerensett 1 Mark, 1 Rgr. Schwarzbrot 18 Pf. I. IV. 45. Düsseldorf, den 6. Januar 1886. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Koon. 18. 6. Die Kreisbauernvereine des Stadt- und Landkreises Weisel mit einem jährlichen Gehalt von 800 Mark ist erledigt. Bewerber, welche die Physikalische Prüfung bestanden haben oder anderwärts sich verpflichten, dieselbe binnen Jahresfrist abzulegen, wollen sich unter Einreichung ihrer Apposition, eines Lebenslaufes und eines abgeregneten Führungsattestes innerhalb 4 Wochen bei uns melden. Düsseldorf, den 29. Dezember 1885. I. II. A. 3730. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Koon. 19. 9. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 15. d. M. ist dem Vereine zur Förderung der Hannoverischen Landespferdezucht die Genehmigung erteilt worden, bei Gelegenheit des im nächsten Jahre stattfindenden großen Sommerrennens eine öffentliche Verlosung von Gold- und Silberjochen, Pferden und

niß, daß im Jahre 1886 der Diakon H. Gintel von Elberfeld die Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern unseres Bezirks zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Hilfs-Gesellschaft zu Barmen abgehalten wird.

Düsseldorf, den 2. Januar 1886. II. B. 3546.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung, und Schulwesen: von Schütz.

22. 20. Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflanzung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1886 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost . . .	80 Pf.	65 Pf.
b. " " Mittagkost . . .	40 "	35 "
c. " " Abendkost . . .	25 "	20 "
d. " " Morgenkost . . .	15 "	10 "

Berlin, den 17. December 1885.

Der Reichskanzler. J. B.: gez. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 4. Januar 1886. I. IV. 40.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Koon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

23. 11. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878 bzw. 31. Mai 1880, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zwei doppelpaltige Seiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift „Prosit Neujahr!“, Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 2. Januar 1886.
Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern:
Freiherr von Pfeufer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

24. 975. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten vom 20. März 1884 ist das Verfahren behufs Ablösung des der Gemeinde Nievenheim auf dem fiskalischen Forstterrain Mühlbusch zustehenden Rechtes des Grasschnittes und demnächst auch behufs Ablösung der derselben Gemeinde in dem gedachten Terrain zustehenden Raff- und Beschohlz-Berechtigung eingeleitet und der Unterzeichnete zum Ablösungs-Kommissar für dieses Verfahren ernannt worden.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheits-Theilungs-

ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 19. Mai 1851 mache ich hiermit bekannt, daß der von mir aufgestellte Entwurf des Ablösungs-Rezesses vom 2. Januar 1886 an bei dem Herrn Bürgermeister Hedemann zu Nievenheim auf dessen Gemeinde-Bureau zur Einsicht jedes Betheiligten niedergelegt ist. Zugleich habe ich zur Entgegennahme der Erklärungen der Betheiligten einen Termin auf **Donnerstag, den 11. März k. J.**, Nachmittags 2½ Uhr, in dem Gemeindehause zu Nievenheim anberaumt, zu welchem alle Betheiligten hiermit unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werde, daß er die Theilnahmerechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie die Erscheinenden solche angeben und daß er in Bezug auf den Entwurf des Ablösungs-Rezesses keine Erklärung abgeben wolle.

Neuß, den 27. December 1885.

Der Ablösungs-Kommissar: v. Heinsberg,
Landrath und Geheimer Regierungs-Rath.
25. 976. Die Besitzer der links des Ruhrstromes in der Gemeinde Siebenhonnschaften, Ortschaft Fischlaken, belegenen ca. 140 Hektare großen Niederung sollen zu einem Deichverbände vereinigt werden, welcher den Zweck hat, die Grundstücke dieser Niederung gegen Versandung und Auspülung durch Hochwasser der Ruhr sicher zu stellen.

Dieser Zweck soll durch die Eindeichung

- 1) des Wiesen-Komplexes von der Zeche Vereinigung bis Haus Scheppen,
- 2) des Acker-Komplexes von Haus Scheppen bis Haus Petry,
- 3) des Acker-Komplexes von Haus Petry bis zum Neuenkirchener Ruhrhafen, erreicht werden.

Das Nähere ergibt sich aus den bezüglichen Projektstücken, welche in dem Geschäftslokale des Königlichen Landrathsamtes des Landkreises Essen während der nachstehend bezeichneten Frist zu Jedermanns Einsicht aufgelegt sind.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf fordere ich hierdurch in Gemäßheit der §§. 2 und 11 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 auf, etwaige Einwendungen gegen die Ausführung des Projektes und die Konstituierung des fraglichen Deichverbandes **innen 4 Wochen** bei mir anzumelden, unter der Verwarnung, daß diejenigen, die sich binnen der bezeichneten Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Zu der im §. 4 der Instruktion zur Bildung von Deichverbänden vom 24. August 1850 vorgeschriebenen endgültigen Verhandlung über die innerhalb der oben bezeichneten Präklusivfrist etwa eingegangenen Einwendungen und besonderen Wünsche wird Termin am **Montag, den 15. Februar k. J.**, Vormittags 9 Uhr, in meinem Bureau hier selbst stattfinden, zu welchem die Interessenten hierdurch eingeladen werden.

Essen, den 22. December 1885.

Der Landrath: Freiherr von Hövel.

26. 2. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. December 1865 (Amtsblatt Nr. 5 für 1866) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1885 (einschließlich) bis 18. November 1886 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1862 bis 1885 betragen nach Hinzugewählung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:

zu Mülheim am Rhein
zu Essen
zu Wesel
zu Neuß
zu Herdecke
Durchschnitt aus beiden letzteren

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zuschlag- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablösungspreise:

a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26:

b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:

I. in den Kreisen Düsseldorf (Stadt u. Land):

1. in den Bürgermeistereien Eckamp, {a
Hübelrath, Mintard und Ratingen }b

2. in den übrigen Bürgermeistereien {a
des Kreises }b

II. in den Stadtkreisen Elberfeld und
Barmen und im Kreise Mettmann:

1. in den Bürgermeistereien Velsert, {a
Wülfrath, Hardenberg u. Cronenberg }b

2. in den Bürgermeistereien Haan und {a
Mettmann }b

3. in den Bürgermeistereien Elberfeld {a
und Barmen }b

III. im Kreise Solingen:

1. in den Bürgermeistereien Wald, {a
Graefrath, Merscheid, Solingen, }b
Dorp, Höhescheid und Burscheid

2. in den übrigen Bürgermeistereien {a
}b

IV. im Kreise Lennep:

1. in den Bürgermeistereien Burg, {a
Wermelskirchen, Dabringhausen und }b
Hückeswagen

2. in den übrigen Bürgermeistereien {a
}b

V. in den Kreisen Duisburg und Essen
(Stadt und Land):

1. in den Bürgermeistereien Essen, {a
Steele, Alteneffen, Vorbeck, Werden, }b
Kettwig und Mülheim an der Ruhr

2. in den übrigen Theilen der Kreise {a
}b

VI. im Kreise Nees:

{a
}b

Für den Neuschffel

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbſen		Winterſaamen	
	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	großen	kleinen
zu Mülheim am Rhein	8	26	6	11	5	49	3	27	5	06	—	—	—	—
zu Essen	8	42	6	20	5	42	3	63	6	28	9	80	—	—
zu Wesel	8	91	6	25	4	96	3	37	5	94	—	—	—	—
zu Neuß	8	10	6	10	5	15	3	22	5	55	10	78	11	33
zu Herdecke	8	82	6	32	5	24	3	36	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden letzteren	8	46	6	21	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—
1. in den Bürgermeistereien Eckamp, {a Hübelrath, Mintard und Ratingen }b	7	86	5	92	5	—	3	12	5	44	9	70	10	76
2. in den übrigen Bürgermeistereien {a des Kreises }b	7	47	5	62	4	75	2	96	5	17	9	21	10	22
1. in den Bürgermeistereien Velsert, {a Wülfrath, Hardenberg u. Cronenberg }b	7	86	5	92	5	—	3	12	5	38	9	70	10	76
2. in den Bürgermeistereien Haan und {a Mettmann }b	7	47	5	62	4	75	2	96	5	11	9	21	10	22
3. in den Bürgermeistereien Elberfeld {a und Barmen }b	8	46	6	21	5	20	3	27	5	38	9	70	10	76
1. in den Bürgermeistereien Wald, {a Graefrath, Merscheid, Solingen, }b Dorp, Höhescheid und Burscheid	7	93	5	87	5	27	3	14	4	86	9	70	10	76
2. in den übrigen Bürgermeistereien {a }b	7	53	5	58	5	01	2	98	4	62	9	21	10	22
1. in den Bürgermeistereien Burg, {a Wermelskirchen, Dabringhausen und }b Hückeswagen	7	85	5	80	5	22	2	75	4	81	9	70	10	76
2. in den übrigen Bürgermeistereien {a }b	7	46	5	51	4	96	2	61	4	57	9	21	10	22
1. in den Bürgermeistereien Essen, {a Steele, Alteneffen, Vorbeck, Werden, }b Kettwig und Mülheim an der Ruhr	8	38	6	—	4	98	2	82	4	81	9	70	10	76
2. in den übrigen Theilen der Kreise {a }b	7	96	5	70	4	73	2	68	4	57	9	21	10	22
1. in den Bürgermeistereien Essen, {a Steele, Alteneffen, Vorbeck, Werden, }b Kettwig und Mülheim an der Ruhr	8	42	6	20	5	42	3	52	6	28	9	80	—	—
2. in den übrigen Theilen der Kreise {a }b	8	—	5	89	5	15	3	34	5	97	9	31	—	—
1. in den Bürgermeistereien Essen, {a Steele, Alteneffen, Vorbeck, Werden, }b Kettwig und Mülheim an der Ruhr	8	73	6	25	4	96	3	37	5	94	9	55	—	—
2. in den übrigen Theilen der Kreise {a }b	8	29	5	94	4	71	3	20	5	64	9	07	—	—
1. in den Bürgermeistereien Essen, {a Steele, Alteneffen, Vorbeck, Werden, }b Kettwig und Mülheim an der Ruhr	8	91	6	25	4	96	3	37	5	94	9	55	—	—
2. in den übrigen Theilen der Kreise {a }b	8	46	5	94	4	71	3	20	5	64	9	07	—	—

II. Im Jahre 1885 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf den für den Regierungsbezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

auf dem Markte	Fruchtart.	pro 100 Kilo- gramm (200 Zollpfd.)		mithin nach dem Durch- schnitts- gewichte von Kilo- gramm		für den Neu- scheffel. M. Pf.	auf dem Markte	Fruchtart.	pro 100 Kilo- gramm (200 Zollpfd.)		mithin nach dem Durch- schnitts- gewichte von Kilo- gramm		für den Neu- scheffel. M. Pf.
		M.	Pf.	M.	Pf.				M.	Pf.	M.	Pf.	
1. zu Mül- heim am Rhein	Weizen	16	38	37,4847	kg	6 14	4. zu Wesel	Buchweizen	—	—	—	—	5 61
	Roggen	14	58	35,5281	„	5 18		Erbſen	—	—	—	—	8 30
	Gerſte	16	50	34,6667	„	5 72		Weizen	—	—	—	—	6 92
	Hafer	13	38	21,9731	„	2 94		Roggen	—	—	—	—	5 38
2. zu Neuß	Buchweizen	14	75	33,0169	„	4 87	Gerſte	—	—	—	—	4 82	
	Weizen	16	13	38,6857	„	6 24	Hafer	—	—	—	—	3 17	
	Roggen	14	47	36,2129	„	5 24	Buchweizen	—	—	—	—	5 30	
	Gerſte	13	83	34,9964	„	4 84	Weizen	—	—	—	—	6 —	
	Hafer	13	68	23,9766	„	3 28	Roggen	—	—	—	—	5 08	
	Buchweizen	15	07	36,5627	„	5 51	Gerſte	—	—	—	—	3 75	
3. zu Eſſen	Erbſen	21	50	43,0233	„	9 25	Hafer	—	—	—	—	2 80	
	Winterſaamen	21	90	36,9863	„	8 10	Weizen	—	—	—	—	6 12	
	Weizen	—	—	—	—	6 14	u. Neuß (Durch- ſchnitt aus den Preiſen beider Märkte).	Roggen	—	—	—	—	5 16
	Roggen	—	—	—	—	5 09	Gerſte	—	—	—	—	4 30	
	Gerſte	—	—	—	—	4 06							
	Hafer	—	—	—	—	3 17							

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Geſetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geiſtlichen u. ſ. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1885 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Neuscheffel Roggen betrug:

	Markt.	Pf.
1. in den Kreisen Düsseldorf (Stadt und Land) nach dem Martinipreise zu Neuß:		
a) in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen, nach Abzug von 3 Prozent	5	08
b) in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	5	24
2. in den Stadtkreisen Elberfeld und Barmen und im Kreise Mettmann nach dem Martinipreise zu Neuß:		
a) in den Bürgermeistereien Belbert, Wülfrath, Hardenberg und Cronenberg, nach Abzug von 5 Prozent	4	98
b) in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann nach Abzug von 3 Prozent	5	08
c) in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen, nach dem Durchschnitte der Martinipreise von Herdecke und Neuß	5	16
3. im Kreise Solingen nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein:		
a) in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhscheid und Burscheid, nach Abzug von 4 Prozent	4	97
b) in den übrigen Bürgermeistereien, nach Abzug von 2 Prozent	5	08
4. im Kreise Lennep:		
a) in den Bürgermeistereien Burg, Bermelskirchen, Dabringhausen und Hüdeswigen, nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein, jedoch nach Abzug von 5 Prozent	4	92
b) in den übrigen Bürgermeistereien, nach dem Martinipreise zu Herdecke, jedoch nach Abzug von 5 Prozent	4	83
5. in den Kreisen Duisburg und Essen (Stadt und Land):		
a) in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr, nach dem Martinipreise zu Essen, ohne Zu- und Rückschlag	5	09
b) in den übrigen Theilen der Kreise, nach dem Martinipreise zu Wesel, jedoch nach Abzug von 2½ Prozent	5	25
6. im Kreise Rees, nach dem Martinipreise zu Wesel, ohne Zu- und Rückschlag	5	38

Münster, den 29. December 1885.

Königliche General-Kommission.

27. 19. Auf Antrag des Oberbürgermeisters Hache, Namens der Stadtgemeinde Essen, hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) als zur Durchführung der Baufluchtlinien der verlängerten Gustavstraße in Essen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundflächen angeordnet.

N ^o .	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	N ^o .	Q ^{tr} .	Flur.	N ^o .		
1	1	33	0	49	Kaufmann Wilhelm Beckmann und Kaufmann Carl Legewitt	Essen.
2	1	19	„	50		

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 14. Januar 1886, Mittags 12 Uhr**, auf dem Rathhause in Essen anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 6. Januar 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

28. 977. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 1. Oktober 1885 ist über die Abwesenheit des Untersteuermanns August S i b e r ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. December 1885.

Der Ober-Staatsanwalt, gez.: S a m m.

Personal-Chronik.

29. 22. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Gemeinde-Empfänger, Spartassen-Rendant und Postverwalter Ludwig Draeck zu Wachten-dorf im Kreise Geldern den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

B. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Haupt zu Haan ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Schule zu Heidsfeld ernannt worden.

Der Pfarrer zur Linden zu Dinslaken ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Schulen und der israelitischen Schule zu Dinslaken ernannt worden.

C. Steuer-Verwaltung.

Die durch die Versetzung des Rentmeisters Fröschel in Rheydt zum 1. Februar l. J. vakant werdende Steuerempfangsstelle Rheydt ist dem Rentmeister Terchel in Ratingen übertragen worden.

30. 10. Personal-Chronik

des Ober-Landesgerichts Köln für den Monat December 1885.

Der Gerichtsdienner Leichter ist zum Kanzlei-Diätar ernannt und der Gerichtsdienner Krüger in Köln an das Ober-Landesgericht versetzt worden.

Köln den 30. December 1885. Rgl. Ober-Landesgericht.

31. 13. Personal-Veränderungen

im Bezirk des Landgerichts zu Düsseldorf. Die Rechtskandidaten Groethuyfen und von Guérard sind zu Referendaren ernannt.

Der Landrichter Heldberg hier selbst ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht zu Hirschberg in Schlesien versetzt. Der Gerichtsdienner Hannig in Grefeld ist gestorben.

Düsseldorf, den 4. Januar 1886.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts.

32. 17. Personal-Chronik

für den Monat December 1885.

1. Der Rechtsassessor Dr. Vooge in Magdeburg ist zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Hagen ernannt; 2. der Gefängnisinspektor Heiler in Dortmund ist zum 1. April 1886 unter Gewährung der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt; 3. der Gefängnisinspektor Johannnecht in Paderborn ist gestorben.

Hamm, den 5. Januar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt: F r g a h n.

33. 23.

Zusammenstellung

N ^o . der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 1, 2, 3 und 4 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
84	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Kevelaer. Einkommen 1050 Mark und 144 Mark Miethschädigung	16./1.
86	Lehrerinstelle an der katholischen Mädchenschule zu Willich. Einkommen einschließlich Miethschädigung 975 Mark	17./1.
87	Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schentenschanz. Einkommen 1200 Mark und freie Wohnung mit Garten	baldigst.
85	Stadtsekretär der Gemeinde Odenkirchen. Einkommen 1800 M.	31./1.

Bestellungen auf das Amtsblatt nebst öffentlichem Anzeiger für das Jahr 1886 (Abonnementspreis 1,50 Mark pro Jahr) und auf das nunmehr erschienene Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1885 (Preis 50 Pf.) wolle man rechtzeitig bei den Kaiserlichen Postanstalten machen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Hierzu eine Beilage, betr. Statut der Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

nach S. 13.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or index of entries.

Section header in the middle of the page.

Continuation of handwritten text, possibly a detailed list or description.

Final section of handwritten text at the bottom of the page.

Extra-Blatt

zum

1. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

34. 33. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) setzen wir hierdurch den Schluß der Jagd auf Auer-, Birk- und Fasanen-

hennen, Haselwild, Wachteln und Hasen auf den 17. Januar d. J. und zwar derart fest, daß der 18. Januar als erster Schontag anzusehen ist.

Düsseldorf, den 7. Januar 1886. I. III. A. 90.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1886.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Böß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

